

Das Landratsamt Calw erlässt als zuständige Behörde nach § 1 Abs. 1 der Verordnung der Landesregierung zur Ausführung des Gaststättengesetzes vom 18. Februar 1991 (GastVO) auf Grund von § 1 Landesgaststättengesetz (LGastG) in Verbindung mit § 8 Satz 2 Gaststättengesetz (GastG) und § 35 Satz 2 Landesverwaltungsverfahrensgesetzes (LVwVfG) für den Zuständigkeitsbereich des Landratsamtes Calw folgende

Allgemeinverfügung

1. Für alle gemäß § 1 LGastG in Verbindung mit § 2 Abs. 1 GastG konzessionierten Gaststätten im Zuständigkeitsbereich des Landratsamtes Calw, die auf Grund der Corona-Verordnungen der Landesregierung Baden-Württemberg seit dem 17.03.2020 oder seit einem späteren Datum ununterbrochen geschlossen sind und ihren Betrieb seitdem nicht mehr ausgeübt haben, wird die Frist zum Erlöschen der Erlaubnis nach § 8 Satz 1 GastG gemäß § 8 Satz 2 GastG von Amts wegen bis zum 31. Mai 2022 verlängert.
2. Die sofortige Vollziehung der Ziffer 1 wird angeordnet.
3. Diese Allgemeinverfügung gilt gemäß § 41 Abs. 3 Satz 2 und Abs. 4 Satz 4 LVwVfG einen Tag nach ihrer ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben.

Begründung

1. Durch das fortdauernde Infektionsgeschehen der Corona-Pandemie unterliegt die Ausübung des Gaststättengewerbes seit etwa einem Jahr zum Teil erheblichen Einschränkungen. Einige besonders betroffene Gewerbebetriebe (z. B. Diskotheken, Bars) können seit dem 17.03.2020 bis heute dauerhaft nicht oder nur in sehr eingeschränktem Umfang öffnen.

Infolge dessen droht den Erlaubnisinhaber nach Ablauf eines Jahres gemäß § 8 Satz 2 GastG nun das Erlöschen ihrer Erlaubnis.

Nach § 8 Satz 1 GastG erlischt eine Gaststättenerlaubnis, wenn der Inhaber den Betrieb nicht innerhalb eines Jahres nach der Erteilung begonnen hat oder den Betrieb seit einem Jahr nicht mehr ausgeübt hat.

Nach § 8 Satz 2 kann diese Frist verlängert werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Zuständig für diese Verlängerung ist nach § 1 Abs. 1 GastVO in Verbindung mit § 15 Abs. 1 Nr. 1 LVG in Verbindung mit § 3 LVwVfG das Landratsamt Calw als untere Verwaltungsbehörde.

Die Corona-Pandemie ist als ein „wichtiger Grund“ nach § 8 Satz 2 GastG anzusehen. Aufgrund der Pandemie sind die Inhaber einer Gaststättenerlaubnis unverschuldet seit Inkrafttreten der 1. Corona-Verordnung am 17.03.2020 wegen der in den Corona-Verordnungen des Landes jeweils zeitabschnittsweise bzw. befristet

angeordneten Betriebsschließungen daran gehindert gewesen, ihr Gewerbe auszuüben bzw. ihren Gaststättenbetrieb dauerhaft geöffnet zu halten, soweit nicht dort vorgesehene besondere Einschränkungen oder Ausnahmen gegriffen haben. Die Gründe für die Betriebsschließungen, die infektionsschutzrechtlicher Natur sind und überwiegend auf einem bundesweit abgestimmten, landeseinheitlichen Vorgehen im Zuge der Pandemiebekämpfung beruhen, sind von den Erlaubnisinhabern selbst nicht zu vertreten.

Die Fristverlängerung wird nach § 8 Satz 2 GastG üblicherweise auf Antrag und aufgrund einer Einzelfallprüfung gewährt. Einen „Automatismus“, also eine automatische Verlängerung, kennt das Gesetz nicht. Andererseits sieht § 8 Satz 2 GastG aber nicht ausdrücklich einen Antrag des Erlaubnisinhabers vor; ebenso verhält es sich bei § 31 Abs. 7 LVwVfG. In besonderen Fallkonstellationen kann die Verlängerung seitens der zuständigen Behörde daher auch ohne Antrag von Amts wegen gewährt werden. Eine solche Fallkonstellation ist durch die Corona-Pandemie und ihre Auswirkungen auf die erlaubnispflichtigen Gaststättenbetriebe gegeben.

In Anbetracht der geschilderten besonderen Situation ist es interessensgerecht im Wege einer Allgemeinverfügung gemäß § 35 Satz 2 LVwVfG eine umgehende Verlängerung der Jahresfrist nach § 8 Satz 2 GastG von Amts wegen auszusprechen, wo immer dies notwendig sein sollte.

Nach Art. 35 Satz 2 LVwVfG kann ein Verwaltungsakt als Allgemeinverfügung erlassen werden, wenn er sich an einen nach allgemeinen Merkmalen bestimmten oder bestimmbar Personenkreis richtet oder die öffentlich-rechtliche Eigenschaft einer Sache oder ihre Benutzung durch die Allgemeinheit betrifft. Die Allgemeinverfügung richtet sich an die Gaststättenbetreiber, die durch die angeordneten Schließungen ihren Betrieb nicht ausführen konnten.

Dadurch ist es nicht erforderlich, dass die betroffenen Gaststättenbetriebe einen gesonderten Antrag auf Fristverlängerung stellen und die Gaststättenbehörde über jeden Einzelfall zu entscheiden hat. Einem eventuellen Erlöschen von Gaststättenerlaubnissen aufgrund der Auswirkungen der Corona-Pandemie auf die Betriebe nach Ablauf der Jahresfrist für die Zeit ab dem 17.03.2021 im Zuständigkeitsbereich des Landratsamtes Calw, auch ohne ausdrücklichen Antrag der jeweiligen Erlaubnisinhaber, wird dadurch entgegengewirkt.

Die in dieser Allgemeinverfügung ausgesprochene Fristverlängerung nach § 8 Satz 2 GastG gilt bis zum 31. Mai 2022.

Das Problem eines Erlöschens von Gaststättenerlaubnissen in der Corona-Pandemie aufgrund längerer Betriebsschließungen nach § 8 Satz 1 GastG ergibt sich aber nur, wenn der Gaststättenbetrieb seit einem Jahr ununterbrochen nicht mehr ausgeübt oder überhaupt nicht begonnen worden ist. Eine ggf. auch nur kurzzeitige Wiederaufnahme des Betriebs oder eine Teilaufnahme (z.B. im Wege eines nach der Corona-Verordnung zwischenzeitlich erlaubten Verkaufs über die Straße, § 7 Absatz 2 GastG) führt dazu, dass die Jahresfrist des § 8 Satz 1 GastG wieder von Neuem zu laufen begonnen hat.

2. Die Anordnung der sofortigen Vollziehung der Ziffer 1 dieser Allgemeinverfügung wird im überwiegenden Interesse der Gaststättenbetreiber gemäß § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) angeordnet. Widerspruch und Anfechtungsklage haben daher keine aufschiebende Wirkung. Ein besonderes öffentliches Interesse an der sofortigen Vollziehung der Ziffer 1 liegt vor. Die betroffenen Gastwirte sollen so schnell wie möglich nach Aufhebung der für sie geltenden Beschränkungen gemäß der Corona-Verordnung ihren Betrieb wieder ausüben können. Würde man den Ausgang eines eventuellen Widerspruchs- und Klageverfahren abwarten, hätte das in vielen Fällen die endgültige Schließung zur Folge. Dagegen kann die Überprüfung der Rechtmäßigkeit der Verlängerungsentscheidung auch noch zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen.

3. Die Bekanntgabe dieser Allgemeinverfügung erfolgt nach § 41 Abs. 3 Satz 2 LVwVfG durch öffentliche Bekanntgabe. Diese Allgemeinverfügung wird gemäß § 1 Abs. 1 der Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachungen des Landkreises Calw in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Nr. 1 der Verordnung des Innenministeriums zur Durchführung der Landkreisordnung (DVO LKrO) durch Einrücken in die Tageszeitung „Schwarzwälder Bote“ bekanntgemacht. Die Allgemeinverfügung gilt am Tage nach ihrer Veröffentlichung als bekannt gegeben. Um die Rechtswirksamkeit dieser Allgemeinverfügung im Hinblick auf eine schnelle Umsetzung der Fristverlängerung zu bewirken, wurde in Ausübung des pflichtgemäßen Ermessens der früheste Zeitpunkt der Bekanntgabe nach § 41 Abs. 4 Satz 4 LVwVfG bestimmt. Gemäß § 41 Abs. 4 S. 1 LVwVfG ist nur der verfügende Teil einer Allgemeinverfügung öffentlich bekannt zu machen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach deren Bekanntgabe beim Landratsamt Calw, Vogteistr. 44-46, 75365 Calw Widerspruch erhoben werden.

Calw, den 25. März 2021



Dr. Peter Schäfer

Leiter des Dezernats Umwelt, Bauen, Naturschutz, Land- und Forstwirtschaft